

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/6/26 40b350/84

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 26.06.1984

Norm

ZPO §502 Abs4 Z1 HIII3

Rechtssatz

Die Frage, ob die bloße Gegenüberstellung von "statt - " und "jetzt - " Preisen bei gleichzeitigem Angebot nur begrenzter Stückzahlen jedes einzelnen Artikels ausreichend deutlich erkennen läßt, daß die zum Vergleich herangezogenen Preise die bisherigen eigenen Preise des Werbenden sind, hat den OGH bisher nicht beschäftigt.

Entscheidungstexte

• 4 Ob 350/84

Entscheidungstext OGH 26.06.1984 4 Ob 350/84

Veröff: ÖBI 1984,156

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0042807

Dokumentnummer

JJR_19840626_OGH0002_0040OB00350_8400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$